

31. *Entscheid vom 5. Februar 1907 in Sachen Aft.*

Lohnpfändung ; Widerspruchsverfahren. Art. 93 ; 106—109 SchKG.
Behauptet der Drittschuldner des gepfändeten Lohnes, an den betriebenen Schuldner selbst Forderungen zu haben und befugt zu sein, mit diesen Forderungen die Lohnraten bis zu einem gewissen Betrage zu verrechnen, so liegt zur Einleitung eines Widerspruchsverfahren kein Grund vor.

I. Am 16./22. November 1906 ließ die Rekurrentin Luise Aft durch das Betreibungsamt Arlesheim von dem 10 Fr. betragenden Wochenlohn ihres Schuldners Josef Rychen, der als Metzger bei Landwirt Eicher in Münchenstein im Dienste steht, eine Quote von 3 Fr. per Woche pfänden. Als Eicher vom Amte angewiesen wurde, die gepfändeten Beträge bis zur Tilgung der Forderung zurückzubehalten, erklärte er, daß er am betriebenen Schuldner eine Forderung von 1200 Fr. zu gut habe und diese mit dem Lohne in der Weise verrechne, daß er dem Knechte statt 10 Fr. nur 5 Fr. per Woche verabsolge. Gleichzeitig protestierte Eicher als Vertreter seines Knechtes Rychen gegen die Lohnpfändung, indem diesem der verbleibende Barbetrag von 5 Fr. als unpfändbar zu belassen sei.

Das Betreibungsamt setzte darauf der Rekurrentin gemäß Art. 109 SchKG Frist zur Klageeinreichung an, in der Meinung, daß, wenn dem Meister die behauptete Forderung wirklich zustehe und er befugt sei, sich auf die genannte Weise bezahlt zu machen, alsdann dem Knechte von den verbleibenden 5 Fr. per Woche nichts mehr gepfändet werden könne.

Hierauf führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Begehren, die betreibungsamtliche Verfügung aufzuheben, da das Widerspruchsverfahren in einem Falle vorliegender Art nicht Platz greifen könne.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerdeführerin ab. Ihr Entscheid geht davon aus, daß nach nunmehriger bundesgerichtlicher Praxis auch bei der Pfändung von Forderungen nach Art. 106—109 zu verfahren sei.

III. Diesen am 28. Dezember 1906 ausgefallten Entscheid hat

nunmehr Luise Aft rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Sie stellt das Begehren, die betreibungsamtliche Klageaufforderung möge kassiert und die Lohnpfändung gänzlich oder zum Teil aufrecht erhalten werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es ist an sich richtig, wenn die Vorinstanz erklärt, daß nach geltender bundesgerichtlicher Praxis (MS Sep.-Ausg. 6 Nr. 35* und 72**) das Widerspruchsverfahren bei der Pfändung nicht nur von körperlichen Sachen, sondern auch von Forderungen Anwendung zu finden habe. Und zu den Forderungen in diesem Sinne muß man auch den Lohn als Pfändungsobjekt rechnen, d. h. die dem Pfändungsschuldner aus seinem Dienstverhältnis künftig erwachsenden Forderungsansprüche.

In Wirklichkeit fragt es sich hier indessen nicht, welche Vermögensstücke geeignet seien, Gegenstand des Widerspruchsverfahrens zu bilden; sondern gestritten wird eigentlich darüber, ob man es mit einem Dritteinspruch im gesetzlichen Sinne zu tun habe, der gegenüber der fraglichen Lohnpfändung erhoben worden und auf den bei der Durchführung der Betreibung durch Einleitung des Widerspruchsverfahrens Rücksicht zu nehmen ist. Diese Frage muß verneint werden: Der Drittschuldner des gepfändeten Lohnes, Eicher, will und kann am Pfändungsobjekt einen Rechtsanspruch weder als Gläubiger noch als Pfandberechtigter geltend machen. Er läßt das Recht des Pfändungsschuldners überhaupt ungestört, so daß über die Zugehörigkeit des Pfändungsobjektes zum schuldnerischen Vermögen gar kein Streit obwaltet und damit kein Grund zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens vorliegt. Wohl aber behauptet der Drittschuldner, seinerseits eine Forderung an den Pfändungsschuldner zu haben und befugt zu sein, mit dieser Forderung die successive verfallenden Lohnraten teilweise, je bis zur Höhe von 5 Fr., zu verrechnen. Ob nun diese Gegenforderung — die sich nicht in das Exekutionsverfahren einbezogen findet — und ob auch die beanspruchte Verrechnungsbesugnis be-

* Ges.-Ausg. 29 I Nr. 57 S. 262 ff. — ** Id. No 121 S. 558 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

stehe oder nicht, ist eine Frage, die den Bestand und die betriebsrechtliche Realisierbarkeit der von der Pfändung ergriffenen Lohnansprüche unberührt läßt und die der Erwerber dieser Ansprüche mit dem Drittschuldner außerhalb des Betreibungsverfahrens im ordentlichen Zivilprozeßwege auszutragen hat (vergl. auch Art. 189 OR).

Damit erweist sich das Rekursbegehren um Aufhebung der betriebsamtlichen Klagfristansetzung als begründet. Über das weitere Begehren, die Pfändung ganz oder doch teilweise aufrecht zu erhalten, muß bemerkt werden: Das Betreibungsamt hat eine Quote von 7 Fr. des 10 Fr. betragenden schuldnereischen Wochenlohnes für unpfändbar erklärt. Diese Bemessung der Kompetenz ist von der Rekurrentin nicht als zu ihrem Nachteil unrichtig angefochten worden, und sie kann übrigens zweifelsohne nicht als übersezt gelten. Darnach hat zwar die vorgenommene Pfändung von 3 Fr. per Woche fortzubestehen, aber nur in dem Sinne, daß es sich hier um die Pfändung eines Vermögensstückes von unsicherm Werte handelt, indem dahingestellt bleibt, ob der Erwerber dieser gepfändeten Quote die einzelnen Beträge vom Drittschuldner wird beibringen können oder ob dieser ihm nicht mit Erfolg die beanspruchte Kompensationsbefugnis entgegenhalten wird. Keine Bedeutung für die Beurteilung des Falles kommt dem Umstande zu, daß der Pfändungsschuldner, wie es scheint, von seinem Arbeitsherrn eine Lohnquote von 5 Fr. sich abziehen und sich so weniger auszahlen läßt, als den Betrag, auf den seine Kompetenz bemessen worden ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß die betriebsamtliche Klagfristansetzung aufgehoben und die vorgenommene Pfändung im Sinne der Motive aufrechterhalten wird.

32. Entscheidung vom 19. Februar 1907 in Sachen Zebßen.

Arrest; Widerspruchsverfahren. «Gewahrsam». Die in den Mieträumen befindlichen Sachen hat ordentlicherweise der Mieter, nicht der Vermieter im Gewahrsam.

I. Die Firma Jakobi & Quillet in Leipzig ließ am 7./12. Dezember 1906 gegen Julius Gillert durch das Betreibungsamt Baselstadt einen Arrest vollziehen, der sich auf eine größere Zahl Gegenstände erstreckte, die in der Wohnung des Arrestschuldners, im III. Stock des Hauses Nr. 13 St. Johannisvorstadt sich vorfanden. Der Rekurrent Nielsen Zebßen beanspruchte an sämtlichen Arrestobjekten Eigentumsrecht, welche Ansprüche die Arrestgläubiger bestritten, worauf das Amt dem Rekurrenten nach Art. 107 Abs. 1 SchRG Klagfrist ansetzte. Hiergegen beschwerte sich der letztere mit dem Antrage, die Verfügung des Betreibungsamtes aufzuheben und dieses zu verhalten, nach Art. 109 SchRG zu verfahren und die Arrestobjekte dem Beschwerdeführer kostenlos auszuliefern. Der Hauseigentümer Pfau, machte der Rekurrent geltend, habe das Logis ihm vermietet, während der Arrestschuldner Gillert bloß Untermieter des Rekurrenten sei, so daß letzterer beim Arrestvollzuge den Gewahrsam oder zum mindesten den Mitgewahrsam an den Arrestobjekten gehabt habe.

II. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Entscheidung vom 14. Januar 1907 mit seiner Beschwerde abgewiesen, hat Nielsen Zebßen sie nunmehr rechtzeitig vor Bundesgericht erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Beschwerde liegt die Auffassung zu Grunde, der Beschwerdeführer und nunmehrige Rekurrent habe deshalb den Gewahrsam im Sinne der Art. 106—109 SchRG an den streitigen Arrestgegenständen, weil er die Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, als Mieter dem Arrestschuldner untervermietet habe. Diese Auffassung ist aber rechtsirrtümlich: Der Gewahrsam der Art. 106—109 cit. bedeutet laut feststehender Praxis die tatsächliche Herrschaft über die Sache, die Verfügungsgewalt über sie durch Innehabung. So verstanden hat aber ordentlicherweise